

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

MSc in Business Administration Studienrichtung Sustainable Business Development (Weisung)

Ausgabestelle: Hochschulleitung (HSL)
Geltungsbereich: Studiengang
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.01
Ausgabedatum: 15.06.2023

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen Art. 1 Abs. 3 vom 12. Juni 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen den Master of Science in Business Administration Studienrichtung Sustainable Business Development.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 2
Zulassung

¹ Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung für Bachelor-/konsekutive Masterstudiengänge.

² Zusätzlich zu diesen Bestimmungen gilt:

- a) Die Zulassung zur Studienrichtung Sustainable Business Development setzt Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 10 ECTS voraus. Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben die Möglichkeit eine Zulassungsprüfung in Betriebswirtschaftslehre zu absolvieren.
- b) Die Zulassung zur Studienrichtung Sustainable Business Development setzt Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 voraus.

Art. 3
Zulassungsbeschränkung

¹ Für den Studiengang gibt es keine Zulassungsbeschränkung.

- Art. 4
Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen
- ¹ Für die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gilt die Weisung zur Zulassung für Bachelor-/ konsekutive Masterstudiengänge.
 - ² Für andere Anrechnungen von bereits erbrachten Studienleistungen gilt:
 - a) Eine Anrechnung von Modulen kann erfolgen, wenn in einem vorhergehenden Studium Module mit ähnlichem Inhalt und Leistungsumfang belegt und bestanden wurden.
 - b) Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.
 - ³ Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbener ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat vor dem Antritt des Studiums an die Studiengangsadministration zu erfolgen.
- Art. 5
Studiengangspezifische Zusatzkosten
- ¹ Für Exkursionen, Study Trips, Befragung im Rahmen von Studienarbeiten etc. können zusätzliche Kosten zu den Studiengebühren anfallen.
- III. Studium**
- Art. 6
Struktur des Studiums
- ¹ Das Studium wird als Vollzeit- und Teilzeitstudium angeboten. Der Studienort ist Chur, einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Orten stattfinden.
- Art. 7
Curriculum
- ¹ Das Curriculum ist dem Anhang zu entnehmen. Änderungen im Curriculum sind vorbehalten.
 - ² Der Studienkalender ist für die Studierenden einsehbar.
 - ³ Alle Pflichtmodule müssen bestanden werden.
 - ⁴ Aus der Wahlpflichtmodulgruppe müssen Module im Umfang von mindestens 20 ECTS bestanden werden.
 - ⁵ Wahlmodule werden maximal im Umfang von 4 ECTS promotionswirksam angerechnet. Sie können aus den im Anhang aufgeführten Wahlmodulen ausgewählt werden. Um die für das Bestehen des Studiums nötigen 90 ECTS zu erreichen, können anstelle von Wahlmodulen zusätzliche Wahlpflichtmodule der Studienrichtung oder Module von anderen Studienrichtungen auf Masterstufe belegt werden. Wahlmodule können auch an einer anderen Hochschule im Rahmen eines auf Masterstudierende ausgerichteten Studienangebotes absolviert werden. Wahlmodule, die an einer anderen Hochschule absolviert werden, sind zu beantragen und durch die Studienleitung vorgängig zu bewilligen.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

- Art. 8
Prüfungsverfahren
- ¹ Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.
- Art. 9
Leistungsnachweise
- ¹ Die Abmeldung von einem Pflichtmodul und begründete Abmeldungen von Wahlpflicht- und Wahlmodulen haben bis spätestens 10 Tage vor dem ersten Leistungsnachweis des betroffenen Moduls schriftlich bei der Studiengangadministration zu erfolgen.
- ² Abmeldungen müssen von der zuständigen Studienleitung bewilligt werden.
- ³ Die Noten von Leistungsnachweisen, die während dem Semester erbracht werden, werden durch die Dozierenden unmittelbar nach der Leistungsbewertung bekanntgegeben.
- ⁴ Modulnoten sind zum offiziellen Termin für die Notenbekanntgabe der FH Graubünden einsehbar.
- ⁵ Die Einsicht in Modulprüfungen ist einmalig bei einer durch den Studiengang organisierten Prüfungseinsicht möglich. Während der Prüfungseinsicht können die Studierenden Notizen machen. Sie dürfen die Prüfungen aber nicht kopieren, fotografieren und mit anderen Prüfungen vergleichen.
- Art. 10
Nicht-Bestehen von Modulen
- ¹ Für folgende Module wird keine Nachprüfung angeboten:
- Consultancy Project
 - Master Thesis
- ² Die Modulbeschreibung regelt für alle anderen Module, ob eine Nachprüfung angeboten wird oder nicht.
- ³ Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul kann von der Form und Dauer der Leistungsnachweise abweichen. Sie wird durch die Studienleitung vorgängig bekannt gegeben.
- Art. 11
Master Thesis
- ¹ Es gelten die in einer separaten Richtlinie des Studiengangs festgelegten Bestimmungen für die Master Thesis.

V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten und Gültigkeit

- ¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) vom 15. Dezember 2021.
- ² Die Studienordnung gilt für Studierende mit Immatrikulation ab 1. September 2023.

Fachhochschule Graubünden

Prof. Jürg Kessler
Rektor

Prof. Martin Studer
Prorektor